

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 24607

Versicherungsvermittler

Im Zuge der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22. Mai 2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme im Vermittlerregister unter www.vermittlerregister.info. Die Industrie- und Handelskammern haben die Zuständigkeit für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung übernommen. Das Merkblatt erläutert das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsmakler sowie Versicherungsvertreter.

Inhalt:

1.	Recntsgrundlagen	2
2.	Erforderlichkeit der Erlaubnis	2
	Versicherungsmakler	3
	Versicherungsvertreter	3
3.	Erlaubnisverfahren	4
	Zuständigkeit	4
	Antragsteller	4
	Erforderliche Unterlagen	5
	Zuverlässigkeit	5
	Geordnete Vermögensverhältnisse	6
	Verfahrenserleichterung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c GewO	7
	Berufshaftpflichtversicherung	7
	Sachkunde	8
	Delegation des Sachkundenachweises	9
	Gebühren für das Erlaubnisverfahren	10
	Geltungsbereich der Erlaubnis	10
4.	Registrierungsverfahren, Weiterbildungsverpflichtung	10
5.	Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten	12

Juliana Köhler



Rechtsgrundlagen

Das Versicherungsvermittlerrecht wurde aufgrund der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) zum 22.05.2007 eingeführt. Die VersVermV enthält konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden. Im Jahr 2016 trat eine neue, überarbeitete EU-Richtlinie (Insurance Distribution Directive = IDD) für die Versicherungsvermittlung in Kraft, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Das diesbezügliche IDD-Umsetzungsgesetz trat am 23.02.2018 in wesentlichen Teilen in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt lag allerdings noch keine an die IDD-Vorgaben angepasste Versicherungsvermittlungsverordnung vor. Deshalb fehlt es noch an einer näheren Ausgestaltung wie z.B. der durch die IDD vorgegebenen kalenderjährlichen Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und -berater.

Bitte beachten Sie auch die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler gemäß §§ 60 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

2. Erforderlichkeit der Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf seit dem 22. Mai 2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

Versicherungsvermittler

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO.

Keine Vermittlung im Sinne von § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Tätigkeit eines bloßen "Tippgebers", die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen herzustellen, ohne dass bereits eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt stattgefunden hat. Die Weitergabe von Daten zur Anbahnung von Verträgen ist erlaubnisfrei, unterliegt jedoch einer Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind auch Versicherungsunternehmen und deren Angestellte, sofern diese nicht nebenberuflich als Selbständige vermittelnd tätig sind. Ebenfalls ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Angestellte von Versicherungsvermittlern. Für diese muss der Gewerbetreibende jedoch sicherstellen, dass sie zuverlässig sind und über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.



Gesetzliche Krankenkassen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.09.2013 (Az. I ZR 183/12) bei der Vermittlung privater Krankenzusatzversicherungen gegen Vergütung oder einen sonstigen geldwerten Vorteil gewerblich tätig. Damit unterfallen sie grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach § 34 d GewO und müssen sich im Versicherungsvemittlerregister nach § 11 a GewO registrieren lassen. Zudem müssen sie dafür auch eine Gewerbeanzeige bei der /den zuständigen Behörde/-n nach § 14 Absatz 1 GewO für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle vornehmen.

Die Haupttypen von Versicherungsvermittlern sind Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter.

Versicherungsmakler

Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für seinen Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut worden zu sein. Der Versicherungsmakler steht somit im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen auf der Seite des Kunden (Versicherungsnehmers) als dessen Sachwalter und Interessenwahrer. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist Versicherungsmakler im Verhältnis zum Kunden. Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er sei Versicherungsmakler.

Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern sind Versicherungsmakler mit erteilter Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung befugt, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist hingegen, wer von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem oder mehreren Versicherungsvertreter/n damit betraut worden ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter). Der Versicherungsvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Vertretervertrages im Interesse des Versicherungsunternehmens.

Die Einstufung als Versicherungsmakler oder -vertreter erfolgt im eigenen Ermessen des Vermittlers. Die IHK führt keine Statusprüfung durch!

Das IDD-Umsetzungsgesetz stellt klar, dass die Tätigkeit als Versicherungsvermittler auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall umfasst. Die beinhaltet jedoch nicht die Schadenregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden.

Nach dem IDD-Umsetzungsgesetz liegt auch Versicherungsvermittlung vor bei Gewerbetreibenden, die eine Website oder ein Vergleichsportal betreiben, worüber unmittelbar oder mittelbar der Abschluss eines Versicherungsvertrags ermöglicht wird: Werden Informationen über Versicherungsverträge auf Grund von durch den Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Me-



dien gewählten Kriterien bereitgestellt, liegt nach dem Gesetz auch in diesen Fällen eine Versicherungsvermittlung vor.

Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot für Versicherungsvermittler

Das IDD-Umsetzungsgesetz sieht in § 48 b VVG vor, dass Versicherungsvermittler Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten keine Sondervergütungen aus einem Versicherungsvertrag gewähren oder versprechen dürfen. Das Verbot umfasst insbesondere auch jede vollständige oder teilweise Provisionsabgabe und jede Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen. Es gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern. Ausgenommen sind geringwertige Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

3. Erlaubnisverfahren

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für das Erlaubnisverfahren richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist.

Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler i. S. v. § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis - bezogen auf seine Person - zu beantragen.

Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Bitte beachten Sie, dass bei den Personenhandelsgesellschaften nicht nur die geschäftsführenden Gesellschafter, sondern auch Personenhandelsgesellschaften nach der VersVermV eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung benötigen, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter für die Personenhandelsgesellschaft Versicherungen vermittelt.

Bei der juristischen Person stellt diese für sich selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubniserteilung.



Erforderliche Unterlagen

Im Erlaubnisverfahren werden die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die geordneten Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie die "angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten" auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung geprüft.

Die Antragsformulare der IHK Berlin für die Erlaubniserteilung und Registrierung sowie weitere Musterformulare finden Sie im Internet unter www.ihk-berlin.de, Dok.-Nr. 25237.

Zuverlässigkeit

Der Antragsteller, bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss/müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

Antragsteller ist eine natürliche Person:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung

Beide Dokumente können beim Bürgeramt (im Bezirksamt) beantragt werden und werden direkt an die IHK geschickt (Gebühr: jeweils 13 Euro).

Antragsteller ist eine juristische Person:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (= Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150
 Abs. 5 der Gewerbeordnung für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen

Diese Dokumente können beim Bürgeramt (im Bezirksamt) beantragt werden und werden direkt an die IHK weitergeleitet (Gebühr: jeweils 13 Euro).

Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150
 Abs. 5 der Gewerbeordnung für die juristische Person



Dieses Dokument beantragen Sie bei dem für den Geschäftssitz zuständigen Gewerbeamt gegen eine Gebühr von 13 Euro. Auch dieser Auszug wird direkt an die IHK weitergeleitet.

Geordnete Vermögensverhältnisse

Der Antragssteller muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Folgende Unterlagen im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse erforderlich:

Antragsteller ist eine natürliche Person:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Verbraucherinsolvenz

Diese beiden Auskünfte beantragen Sie bei dem/den zuständigen Amtsgericht/en, in dessen/deren Bezirk Sie in den letzten fünf Jahren Ihren Wohnsitz hatten.

 Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Regelinsolvenz vom Amtsgericht Charlottenburg

Für die drei zuletzt genannten Auskünfte stehen Ihnen unter www.ihk-berlin.de, Dok.-Nr. 25237 entsprechende Antragsformulare zur Verfügung (Gebühr beim Amtsgericht: jeweils 15 Euro). Seit dem 01.01.2013 werden Einträge im Schuldnerverzeichnis in Deutschland zentral über das Online- Vollstreckungsportal geführt. Hierzu ist eine Registrierung im Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de) erforderlich. Nach Versendung des Kennwortes innerhalb weniger Tage durch das Amtsgericht Hagen kann eine Selbstauskunft erfolgen. Diese Auskunft ist kostenfrei.

Antragsteller ist eine juristische Person:

 Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis für die juristische Person vom Amtsgericht Charlottenburg.

Hierfür steht Ihnen unter <u>www.ihk-berlin.de</u>, Dok.-Nr. 25237, ein Antragsformular zur Verfügung (Gebühr beim Amtsgericht: 15 Euro).

Im Justizportal des Bundes und der Länder finden Sie einen Justizfinder unter



https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php . Dort können Sie die zuständigen Gerichte unter Eingabe des jeweiligen Ortes und der Postleitzahl ermitteln.

Unter www.bundesjustizamt.de besteht die Möglichkeit, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde mit Hilfe des elektronischen Personalausweises mit der entsprechenden Authentifizierungsfunktion und –technik online zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift IHK Berlin, Berufszugang, Erlaubnis und Register, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin an.

Verfahrenserleichterung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c GewO

Antragsteller, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung sind, die nicht älter als 3 Monate ist, können statt der erforderlichen Nachweise zur Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen eine Kopie dieser Erlaubnis einreichen.

Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Der Antragsteller muss eine Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 8 bis 10 der Versicherungsvermittlungsverordnung für Vermögensschäden abschließen, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Mindestversicherungssumme muss 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler (Erlaubnisträger) die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Der Nachweis gegenüber der IHK, der nicht älter als drei Monate sein darf, erfolgt durch eine gesonderte Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (siehe Muster unter www.ihk-berlin.de, Dok.-Nr. 25237). Bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

Nach dem IDD-Umsetzungsgesetz kann alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.

Hinweis für Personen handels gesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR!):

Ist der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften für diese Gesellschaften versicherungsvermittelnd tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Versicherungsvermittlungsverordnung abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

© IHK Berlin Industrie- und Handelskammer zu Berlin | Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin



Sachkunde

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Nachfolgend wird aufgeführt, was als Sachkundenachweis anerkannt wird.

Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in welchem versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse geprüft werden, sowie aus einem praktischen Teil, der als simuliertes Kundengespräch durchgeführt wird. Die Inhalte der Sachkundeprüfung orientieren sich am Ausbildungsprogramm für die Qualifikation "Versicherungsfachmann/-frau" des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV). Die Ausbildung ist jedoch nicht dem BWV vorbehalten, sondern steht jedermann frei. Allein die Inhalte der Prüfung sind vorgeschrieben. Die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung oder einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung ist nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen. Weitere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk-berlin.de, Dok.-Nr. 24756.

Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau (BWV)

Nach § 19 der Versicherungsvermittlungsverordnung steht ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter erfolgreicher Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung gleich.

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Gemäß § 4 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung werden u. a. folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt.

Abschlusszeugnis

- eines Studiums der Rechtswissenschaft (erstes juristisches Staatsexamen)
- als Versicherungskaufmann/-frau
- als Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt

Die Auflistung der obigen Berufsqualifikationen stellt lediglich eine Auswahl dar. Weitere gleichgestellte Berufsqualifikationen sind in § 4 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung festgeschrieben.

Anerkennung durch die IHK

Gemäß § 4 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung wird eine erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abschließende Prüfung als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätz-



lich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder - beratung nachgewiesen wird.

Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Vermittler (sog. "Alte-Hasen-Regelung")

Personen, die mindestens seit dem 31. August 2000 selbständig oder nicht selbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen gemäß § 1 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung keiner Sachkundeprüfung. Hierzu reichen Sie bitte detaillierte Nachweise Ihrer Tätigkeit ein: Gewerbemeldungen, Agenturverträge, Provisionsabrechnungen, Tätigkeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungen etc.

Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Unter den Voraussetzungen des § 13 c GewO i.V.m. § 4a Versicherungsvermittlungsverordnung können auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise anerkannt werden.

Delegation des Sachkundenachweises

Delegation des Sachkundenachweises bei natürlichen Personen:

Ein Gewerbetreibender (natürliche Person), der den Sachkundenachweis nicht in eigener Person erbringen kann, hat die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf bei ihm beschäftigte vertretungsberechtigte Personen (z. B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte) zu delegieren, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen betrauten Personen übertragen ist, und die den erforderlichen Sachkundenachweis erbringen. In der Regel ist ein Verhältnis von 1:50 zwischen vertretungsberechtigter Aufsichtsperson und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Angestellten ausreichend. Im Falle der Delegation darf der Gewerbetreibende nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden, da eine Aufsicht von unten nach oben, d. h. eine Beaufsichtigung des Gewerbetreibenden durch bei ihm Angestellte, nicht möglich ist.

Delegation des Sachkundenachweises bei juristischen Personen:

Bei juristischen Personen ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die gesetzlich vertretungsberechtigten Person/en zu erbringen. Sofern keine der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen den Sachkundenachweis in eigener Person erbringen kann oder will, kann/können diese den Sachkundenachweis wie natürliche Personen durch Delegation auf Angestellte erbringen. Die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en darf/dürfen in diesem Fall nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden. Hat die juristische Person mehrere gesetzlich vertretungsberechtigte Personen und kann zumindest eine den Sachkundenachweis erbringen, so kann/können die nicht sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en den Sachkundenachweis auch durch Delegation auf die sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en erbringen. Sofern der/die nicht sachkundige/n gesetzliche/n Vertreter selbst als Versicherungsvermittler tätig werden will/wollen, muss/müssen er/sie sich zudem der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/s unterwerfen.

Bitte füllen Sie für die Delegation der Sachkunde zusätzlich das Formular "Nachweis vertretungsberechtigter Aufsichtspersonen" aus, zu finden unter <u>www.ihk-berlin.de</u>, Dok.-Nr. 25237.

Stand: 23. Februar 2018



Gebühren für das Erlaubnisverfahren

Die Gebühr für das Erlaubnisverfahren beträgt 275 Euro. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Berlin. Diese Gebühr ist auch in den Fällen zu entrichten, wenn der Antrag durch den Antragsteller seitens der IHK Berlin ein ablehnender Bescheid ergeht. Im Fall des Rückzuges des Erlaubnisantrages wird eine anteilige Gebühr entsprechend bei der IHK Berlin entstandenen Arbeitsaufwandes berechnet.

Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Beabsichtigt ein in Deutschland niedergelassener Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

Angestellte

Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

4. Registrierungsverfahren

Neben der Einholung der Erlaubnis sind Versicherungsvermittler unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen (§ 34d Abs. 10 GewO). Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Nach dem IDD-Umsetzungsgesetz sind auch die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen (Angestellte) des Erlaubnisinhabers in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 34 d Absatz 10 GewO).

Nach den IDD-Vorgaben kann die zuständige Behörde jede in das Gewebezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.



Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsvermittler und die unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten zum diesbezügliche Verfahren werden in der novellierten VersVermV geregelt werden. Die novellierte VersVermV ist noch nicht in Kraft getreten, d.h. sie befindet sich noch in der Überarbeitung.

Für Versicherungsvermittler, nicht jedoch für ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, ist allerdings nach dem IDD-Umsetzungsgesetz eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen:

Für sie genügt es, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist, und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z.B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte).

Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für die Registrierung richtet sich nach dem Sitz der Hauptniederlassung des Antragstellers.

Änderung der Registerdaten

Gemäß § 34d Abs. 7 Satz 2 der Gewerbeordnung und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung hat der eingetragene Versicherungsvermittler Änderungen seiner nachfolgenden Registerdaten der zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen:

- Familienname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
- Tätigkeitsart
- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Registerbehörde
- Tätigkeit in anderen EU/EWR-Staaten und etwaigen Niederlassungen
- betriebliche Anschrift

sowie bei juristischen Personen:

Änderungen bei den in der Geschäftsführung für die Vermittlertätigkeit zuständigen Personen

Außerdem sind nach dem IDD-Umsetzungsgesetz die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO zu melden. Dies betrifft die für den Versicherungsvertrieb in fachlicher Hinsicht verantwortlichen Angestellten des Erlaubnisinhabers.



Hierfür steht Ihnen unser Formular "Antrag auf Änderung der Registerdaten" zur Verfügung, zu finden unter <u>www.ihk-berlin.de</u>, Dok.-Nr. 25237.

Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 45 Euro. Die Gebühr für die Änderung der Registerdaten beträgt 35 Euro.

5. Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Versicherungsvermittlungsverordnung. Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt "Beratungs-, Dokumentations-, Informationspflichten" unter www.ihk-berlin.de, Dok.-Nr. 24951.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte beachten Sie, dass die novellierte Versicherungsvermittlungsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist und sich durch diese Verordnung Änderungen, insbesondere bei den Sachkundenachweismöglichkeiten, ergeben können.